

Gemeinde Grafenberg
Landkreis Reutlingen



B E R A T U N G S V O R L A G E

Aktenzeichen	625.21
Gemeinderatssitzung am	28.09.2021
Tagesordnungspunkt	2b) öffentlich
Beratungsvorlage	Nr. 53 b /2021
Finanzposition	
HH-Ansatz	
Zur Verfügung stehende Mittel	

**Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den
Gutachterausschuss**

Beschlussvorschlag

Die Aufhebung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung), wie aus Anlage 1 ersichtlich, wird beschlossen.

Grafenberg, den 14.09.2021


Volker Brodbeck
Bürgermeister

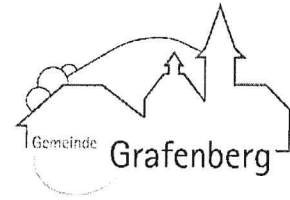
Sachdarstellung und Begründung

Die Gemeinde Grafenberg hat aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 8a des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung am 10.03.1992 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) beschlossen. Diese Satzung trat zum 01.04.1992 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der am 13.09.2021 geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Metzingen, der Stadt Bad Urach, der Gemeinde Dettingen an der Erms, der Gemeinde Grafenberg, der Gemeinde Hülben und der Gemeinde Grabenstetten zum 01.10.2021, wurden die Aufgaben nach §§ 192-197 BauGB auf den gemeinsamen Gutachterausschuss bei der Stadt Metzingen übertragen. Somit entfällt die Notwendigkeit eines eigenen Gutachterausschusses für die beteiligten Städte und Gemeinden. Damit entfällt auch die Notwendigkeit einer Gutachterausschussgebührensatzung. Diese ist deshalb aufzuheben zum 30.09.2021.

Anlage 1

Gemeinde Grafenberg
Landkreis Reutlingen



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2, 11 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Grafenberg am 28. September 2021 folgende Satzung

**Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den
Gutachterausschuss**

beschlossen.

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) vom 10.03.1992 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Aufhebungsatzung tritt zum 30.09.2021 in Kraft. Dadurch tritt die Gutachterausschussgebührensatzung vom 19.09.1981 sowie die 1. Änderungssatzung vom 01.04.1992 außer Kraft.

Grafenberg, 28.09.2021

Brodbeck
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

020